

Hinweise zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Steuerberaterprüfung und über die Bestellung als Steuerberater

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage ist das Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der geänderten Fassung durch das 7. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.2000

A. Zulassung zur Steuerberaterprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 36 StBerG)

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt im Wesentlichen voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und danach zehn Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Bei Steuerfachwirten (Steu-

erfachassistenten) und geprüften Bilanzbuchhaltern verkürzt sich die berufspraktische Zeit auf sieben Jahre.

Die in Ziffer 2 und 3 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen (erst Studium/Ausbildung, dann praktische Tätigkeit) gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16.06.1989 ausgeübt worden sind (§ 155 Abs. 3 StBerG).

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters gehören, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen. Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25.10.1994 VII R 14/94, BStBl. 1995 II S. 210).

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird.

In Fällen der Ziffer 3 ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16a Arb-

Anlage 6 - Steuerberater(in) -

PlSchG, § 78 Abs. 1 ZDG). In Fällen der Ziffer 1 und 2 erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht - auch nicht anteilig - anerkannt.

II. Zeitpunkt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung müssen grundsätzlich bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag vorliegen. Es reicht jedoch aus, wenn sie spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung (Anfang Oktober) erfüllt sind.

III. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu richten, in dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder - sofern er keine Tätigkeit ausübt - seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzten ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Zulassungsantrag eingereicht werden muss, wird jeweils rechtzeitig im Bundessteuerblatt Teil 1 und durch Aushang in den Finanzämtern bekannt gemacht.

Antragsvordrucke sind bei den Landesfinanzministerien, den Oberfinanzdirektionen sowie den Finanzbehörden erhältlich. Zum Teil lassen sich Antragsvordrucke direkt von den Internetseiten der Behörden abrufen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 4 Abs. 3 DVStB):

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,

2. beglaubigte Fotokopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung oder die Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung.

Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss, deren Studium mehr als sieben Semester Regelstudienzeit umfasste, müssen zusätzlich die Dauer der Regelstudienzeit nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder durch Vorlage der für ihr Studium maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung.). Dies gilt entsprechend für Bewerber mit einem an einer Hochschule oder Fachhochschule erworbenen Bachelor- oder Mastergrad.

Steuerfachwirte (Steuerfachassistenten) und geprüfte Bilanzbuchhalter haben außerdem das entsprechende Zeugnis der Steuerberaterkammer bzw. der Industrie- und Handelskammer vorzulegen.

Wird die Aufnahme akademischer Grade, staatlich verliehener Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung gewünscht, sind diese zusätzlich durch beglaubigte Ablichtungen der Diplom-, Graduations- bzw. Promotionsurkunde nachzuweisen.

Beglaubigte Ablichtungen des Abiturzeugnisses oder des Zeugnisses der mittleren Reife sind nicht einzureichen.

3. beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Die Zeugnisse/Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit müssen neben der Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit), der Art des

Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter), der Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden) und den Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auch die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z.B. längere Beurlaubung wegen des Besuchs von Lehrgängen, Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten usw.) enthalten. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die vereinbarte Teilarbeitszeit (Zahl der Wochenstunden) und die hiervon auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten (Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters, s. Abschn. A I) entfallende Wochenstundenzahl anzugeben.

Bei wiederholter Antragstellung kann auf die vorliegenden Unterlagen Bezug genommen werden. Neben dem ausgefüllten Antragsvordruck ist lediglich eine Ergänzung zum Lebenslauf einzureichen.

Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus.

Über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet das Finanzministerium durch schriftlichen Bescheid.

B. Steuerberaterprüfung

I. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung (vgl. jedoch Unterabschnitt VI).

II. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG.

III. ...

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer

oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Ihm ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB). Im Übrigen wird wegen der verkürzten Prüfung auf § 37 a Abs. 1 StBerG und die §§ 16 Abs. 3 und 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

Personen, die wegen andauernder körperlicher Gebrechen bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten behindert sind, können eine ihrer Behinderung entsprechende Erleichterung für die Fertigung der Arbeiten beantragen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel voraussichtlich Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen, die mindestens die Texte folgender Gesetze einschließlich gegebenenfalls hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien enthalten müssen: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungs-gesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, Förderbietsgesetz, Investitionszulagengesetz, Eigenheimzulagengesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Steuerberatungsgesetz. Neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres müssen die Vorschriften grundsätzlich auch in der für das vorangegangene Kalenderjahr geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte und Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, nicht jedoch Leitsätze von Gerichtsentscheidungen, Kommentierungen und

Anlage 6 - Steuerberater(in) -

Erläuterungen enthalten. In den Textausgaben dürfen Unterstreichungen und Markierungen vorgenommen werden, nicht jedoch weitere Anmerkungen oder Eintragungen. Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

IV. Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den §§ 17 und 26 Abs. 1 DVStB. Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitgeteilt, es sei denn, dass der Bewerber/die Bewerberin nach der schriftlichen Prüfung ausdrücklich auf die Bekanntgabe der Ergebnisse verzichtet.

V. In der mündlichen Prüfung ist zunächst ein kurzer Vortrag (von etwa 10 Minuten Dauer) über ein Thema der in § 37 Abs. 3 StBerG aufgeführten Prüfungsgebiete zu halten. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt eine halbe Stunde. Jeder Bewerber/jede Bewerberin erhält drei Themen zur Wahl. Für die Vorbereitung des Vortrags dürfen die Gesetzestexte, jedoch keine Textausgaben mit Richtlinien und Verwaltungsanweisungen benutzt werden. Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

VI. Die Steuerberaterprüfung ist - ohne dass es noch einer mündlichen Prüfung bedarf - nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (vgl. § 15 Abs. 2 DVStB) für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt (§ 25 Abs. 2 DVStB). Bei Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 S. 2 DVStB).

C. Eignungsprüfung

Wegen der Zulassung und Prüfung von Bewerbern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom besitzen, das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, wird insbesondere

auf die §§ 37 a Abs. 2 bis 4, 37 b Abs. 3 StBerG und §§ 5 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

D. Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB)

Nach dem 7. StBändG ist ab dem 01.01.2001 die Bestellung von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers/der Bewerberin örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.

E. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist - auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von 150,- DM zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrags erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Zieht der Bewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt er - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.000,- DM (§ 39 Abs. 2 StBerG). Sie wird mit Bekanntgabe des Zulassungsbescheides angefordert.

F. Hinweise

Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind der für die Prüfung zustän-

digen Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nach § 38 a StBerG und § 7 DVStB kann eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

Auf Antrag erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

Betrifft die Auskunft eine noch nicht erfüllte Voraussetzung, so ist sie nur dann verbindlich, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt.

Die Auskunft verliert ihre Verbindlichkeit, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.